

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD EMS-NASSAU
für die Ortsgemeinde Nievern
AZ: 3/610-13/18/1
18 DS 17/ 0021
Sachbearbeiter: Herr Ruckdeschel

20.01.2026

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Nievern	öffentlich	27.01.2026

Bebauungsplan "Auf der Kreuzheck / Ober Nievern" - 4. Änderung - der Ortsgemeinde Nievern

hier: 1. Würdigung der im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und/oder Bedenken.

2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Der Rat der Ortsgemeinde Nievern hat am 02.09.2025 den Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch im gemeinsamen Verfahren mit der Offenlage nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch gefasst, nachdem er in den vorangegangenen Beschlüssen dem Bebauungsplantentwurf zugestimmt hatte.

Die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage erfolgte im Mitteilungsblatt „Aktuell“ der Verbandsgemeinde Bad Ems / Nassau Nr. 37 / 2025 vom 11.09.2025.

Die öffentliche Auslegung der gesamten Entwurfsunterlagen hat in der Zeit vom 18.09.2025 - 20.10.2025 stattgefunden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.09.2025 über das Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Offenlage in Kenntnis gesetzt.

1.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme vorgelegt.

1. Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
2. Verbandsgemeindewerke Bad Ems – Nassau
3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen.

Die fachliche Stellungnahme zu eingegangenen Anregungen / Bedenken im Rahmen der Offenlage wurde vom Fachbüro ausgearbeitet und ist als Anlage beigefügt. Diese ist zu beraten und zu beschließen.

2.

Nachdem die auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Offenlage / Öffentlichkeitsbeteiligung seitens des Rates der Ortsgemeinde Nievern durch den vorangegangenen Beschluss erfolgte und sich somit keine Änderungen und Ergänzungen für den Bebauungsplan ergeben, wird empfohlen, den erforderlichen Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch zu fassen, um das Verfahren weiterzuführen und abzuschließen.

Beschlussvorschlag zu 1.:

Nach dem die von den aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Anregungen und/oder Bedenken vom Fachplaner gewürdigt wurden, nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis, dass in den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) keine Anregungen oder Bedenken zum Verfahren vorgetragen wurden.

Belange, die eine Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB erforderlich machen, sind nicht bekannt geworden.

Beschlussvorschlag zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der beigefügte Bebauungsplanentwurf "Auf der Kreuzheck / Ober Nievern" – 4. Änderung -der Ortsgemeinde Nievern als Satzung beschlossen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen: Städtebauliche Stellungnahme
Bebauungsplan
Katasteramtlicher Lageplan